

Amtliche Bekanntmachung Nr. 123/2013 des Amtes Kellinghusen
für die Stadt Kellinghusen

**Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kellinghusen
(Straßenbaubeitragsatzung)
vom 12. Juli 2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.09.2013 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kellinghusen erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs 1 Ziff. 1 – 7 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), sowie der Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 55 v. H.,
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 35 v. H.,

2. Die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 85 v. H.,
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 60 v. H.,

- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 40 v. H.,
3. die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) sowie für Straßenentwässerung und Beleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v. H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v. H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 45 v. H.,
4. die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v. H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v. H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v. H.,
5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v. H.,
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v. H.,
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v. H.,
6. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 50 v. H.,
7. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), 85 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kellinghusen, den 21.10.2013

gezeichnet
Axel Pietsch
Bürgermeister

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 18. November 2013.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der
Bekanntmachungstafel „vor dem Rathaus – Am Markt 9“ ist erfolgt.